



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.



# EDICT,

Daß keiner  
von

Seiner Königlich Majestät  
Adelichen

# VASALLEN

und

# Unterthanen,

Ohne Dero Höchst eigenhändige Erlaubniß  
aus dem Lande reisen,

noch weniger

in auswärtige Dienste treten soll.

De Dato Berlin/ den 16. Januarii 1748.

E L E X E R

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker/ Johann Rudolph Siemann.



D I C T.

Offt

von

Seiner Königl. Majestät

Beistand

VASALLEN

und

Rechtschaffen

derer

und dem

und

in

De Anno 1748

1748

Druck



**Wir** **Friedrich**, von  
**Gottes Gnaden**, König  
in Preussen / Marggraf zu Bran-  
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst / *Souverainer* und Oberster Herzog  
von Schlessien / *Souverainer* Prinz von Oranien / Neufchatel und  
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-  
deburg / Cleve / Sülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassi-  
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-  
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /  
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friekland und Mörs /  
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-  
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Eingen / Bühren und Leer-  
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /  
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / x. x.

**Wir** kund und fügen hiermit zu wissen obverachtet ehedem schon  
verschiedentlich und auch nachhero von Uns vermittelst organ-  
gener Circularen an Unsere Landes Collegia unerm 28. De-  
cember 1743 / 1 April 1746 und 21. Januarii 1747. nachdrücklichst ver-  
ordnet worden / das keiner Unserer Adeltichen Vasallen und Unterthanen  
ohne Unsere höchst-Eigenhändige Erlaubnis aus dem Lande reisen / noch  
weniger in fremde Dienste treten solle / das Wir dennoch höchstnützlich  
vernehmen müssen / wie hin und wieder demselben nicht mit schuldiger Ge-  
bühr Parition geleistet werde.

Um nun Unsere höchste Intention hierunter näher zu erkennen zu ge-  
ben / und denen bisserigen Contraventionen mit Nachdruck abzuhelfen ;

So ordnen und setzen Wir hiermit und in krafft dieses zu einem be-  
ständigen Gesetz / das derjenige Unserer Adeltichen Vasallen und Untertha-  
nen welcher ohne Unsere höchst-Eigenhändige Erlaubnis auf Reisen gehet /  
oder wohl gar in fremde Dienste tritt / seines zurück gelassenen Vermö-  
gens

gens verlustig erkläret / und solches also fort von Unserm Officio Fiscii in Beschlag genommen werden soll.

Hiebey versteht es sich aber von selbst/ daß/ im Fall ein oder der andere Unserer Adeltichen Vasallen und Unterthanen oder deren Söhne/ in Domeftig- und Privat-Angelegenheiten / eine kurze Reise anwärts und außerhalb Landes zu thun genöthiget werde/ derselbe unter diesem Verboth nicht mit begriffen sey;

Wie dann auch denenjenigen die außerhalb Landes mit Gütern angefaßten/ allerdings erlaubt bleibt/ Unserer im Martio 1744. ergangenen Declaration gemäß/ sich eine Zeitlang/ nach Beschaffenheit der Umstände da selbst aufzuhalten; Sie werden aber als treue Vasallen und Diener solche Abwesenheit auch dergestalt einzurichten wissen/ daß es nicht den Schein einer Veränderung ihres Domicilii haben möge.

Wir befehlen also Unserer getreuen Ritterchaft und Ständen/ hiemit gnädigst/ sich allerunterthänigst darnach zu achten/ wie dann auch allen Unsern hohen und niedrigen Landes Collegiis, benebst dem Officio Fiscii, hiermit anbefohlen wird/ auf Festhaltung dieses Edicts genau zu vigiliren / und die Contravenienten/ ohne die geringste Nachsicht allerunterthänigst anzuzeigen.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ so soll es überall gewöhnlicher massen publiciret/ und an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin den 16. Januarii 1748.

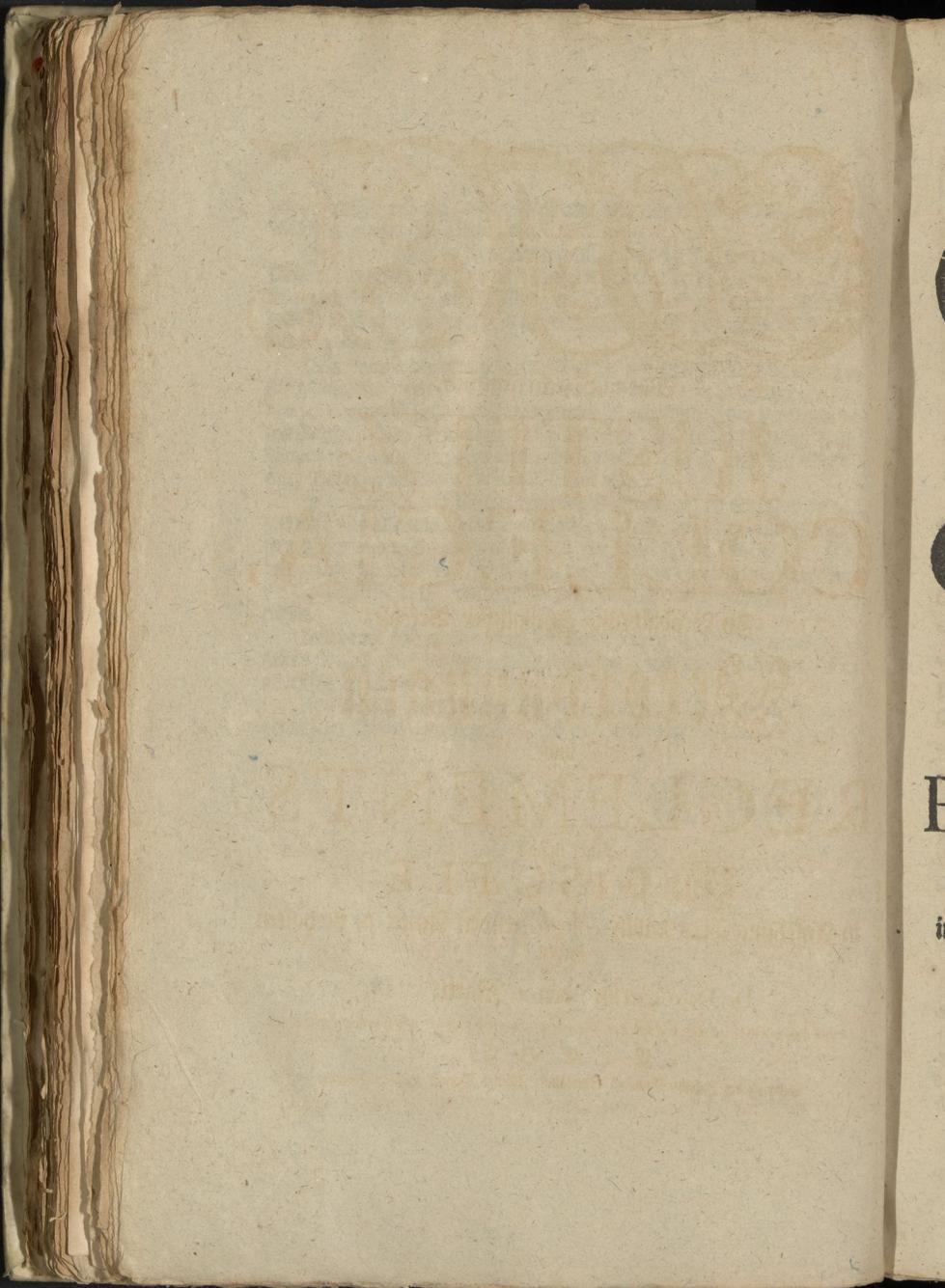
Eriderich.



G. v. Arnim

in  
ere  
e-  
er-  
he  
e-  
e-  
a-  
e-  
n  
it  
n-  
r-  
d-  
t-  
o  
n  
e





Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011





# EDICT,

Daß keiner

von

Seiner Königlichen Majestät

Adelichen

# SALLEN

und

# erfhanen,

so höchst eigenhändige Erlaubniß

# in Lande reisen,

noch weniger

# irrtige Dienste treten soll.

Berlin/ den 16. Januari 1748.

G E B E /

Preuss. Hof-Buchdrucker/ Johann Rudolph Siemann.

